

bvek-Vorschläge zur Weiterentwicklung und Verbesserung des EU-Systems handelbarer Emissionsrechte (EU-ETS) vor und nach 2020

- Kurzfassung -

1. Derzeitige Probleme des EU-ETS

1.1 **Kein Problem** ist der derzeit niedrige Marktpreis der Emissionsrechte (ER), da für Klimaschutzleistung des ETS völlig irrelevant! Diese hängt ausschließlich von politisch vorgegebener Menge der ER ab! Konjunkturbedingt antizyklisch schwankender Marktpreis ist volkswirtschaftlich sinnvoll + erwünscht!

1.2 Tatsächliche Probleme des EU-ETS

- a) Keine sinnvolle Festlegung der ER-Budgets! Waren abgeleitet von Preisprognosen; richtig wäre Ableitung von globalen Klimaschutzzielen!
- b) ETS deckt nur ca. 45% der THG-Emissionen der EU ab! Entsprechend reduzierte Nutzung des Optimierungspotentials des Systems!
- c) Keine optimale Aufteilung der ER auf ETS und Nicht-ETS! Optimal, wenn Grenzvermeidungskosten in beiden Bereichen gleich! Genau kennt die aber niemand!
- d) Viel zu komplexe + dennoch nicht wirklich „gerechte“ Regeln für kostenlose ER-Zuteilung mit riesigem Bürokratieaufwand! Dadurch beachtliche Effizienzverluste!
- e) Nur ineffiziente Lösung sowohl des Carbon-Leakage-Risikos wie des Windfall-Profit-Risikos!
- f) Keine volkswirtschaftlich sinnvolle Verwendung der ER-Versteigerungserlöse!

2. Vorschläge des bvek

2.1 Festlegung der jährlichen ER-Budgets 2021-2030 als Ableitung von international vereinbartem „2°C“-Ziel, ggf. Nachbesserung auf „1,5°C“-Ziel! (siehe auch 2.3 a)

2.2 Ausweitung des ETS auf möglichst alle volkswirtschaftlichen Sektoren:

- a) Beginnend bereits vor 2020 unilateral mit Kraftstoffen des (Straßen-) Verkehrssektors, insbesondere in Deutschland zur Sicherstellung der Erreichung des nationalen Klimaschutzziels für 2020 + als „Vorreiter“! Da kein CL-Risiko, vollständige Versteigerung der zusätzlich dem ETS zur Verfügung gestellten ER!
- b) Ab 2021 EU-weit auf Kraftstoffe des Verkehrssektors und auf Brennstoffe des Wärmesektors; Berichts- und ER-Abgabepflicht bei deren Inverkehrbringer (1. Handelsstufe/Zolllager)
- c) Ab 2021 Opt-Out-Option für alle bisherigen ETS-Anlagen mit nur brennstoffbedingten CO₂-Emissionen, da dann dennoch indirekt über Brennstofflieferanten im ETS, aber ohne bisherige Administrationskosten! Vorteilhaft insbesondere für ETS-Anlagen mit kleinen bis mittelgroßen CO₂-Emissionen, da deren Administrationskosten relativ besonders hoch!

2.3 Neujustierung der jährlichen ER-Budgets

- a) Da dann Abdeckung von ca. 90% der THG-Emissionen der EU, Neujustierung der jährlichen ER-Budgets als Ableitung von global erforderlichen Emissionsbegrenzungspfaden zur Einhaltung 2°C-Ziel und fairen Pro-Kopf-Anteil der EU!
- b) Vorgabe für verbleibende Nicht-ETS-Bereiche mit Ziel möglichst gleicher Grenzvermeidungskosten!

2.4 Reform der kostenlosen Zuteilung von ER-Rechten zur Minimierung der CL- + WP-Risiken

- a) „kleine“ Reform: Bezugsbasis nicht historische Produktion sondern tatsächliche Produktion von CL-Produkten im Emissionsberichtszeitraum! Dadurch keine Über- oder Unterausstattung durch Differenz von historischer zu aktueller Produktion. Tatsächliche Produktion wird derzeit ohnehin jährlich berichtet und zusammen mit Emissionsbericht von unabhängigen Prüfstellen geprüft und testiert! Zuteilung von kostenlosen ER nur wenn und soweit tatsächliche Emissionen niedriger als Benchmarks x tatsächlicher Produktion!
- b) „große“ Reform: Bildung von zwei Wettbewerbsbereichen – innerhalb + außerhalb ETS.
Innerhalb: keinerlei kostenlose ER-Zuteilung mehr, aber Importeure von CL-Produkten müssen ER gemäß Benchmarks x aktuelle Importmenge erwerben und abgeben!
Außerhalb: Exporteure von CL-Produkten erhalten kostenlos ER gemäß Benchmarks x tatsächlicher Exportmengen.
Dadurch gleiche Wettbewerbsbedingungen innerhalb wie außerhalb ETS. Kontrolle Import + Export erfolgt ohnehin von Zollbehörden. Wenn Benchmarks gleich, dann zweifelsfrei WTO-konform. EU-Kom. kann jederzeit ETS-Bereich um Staaten mit gleichwertigen ETS erweitern.

2.5 Reform der Verwendung der ER-Versteigerungserlöse

- a) ER gehören weder emittierender Industrie noch Ministerialbürokratien für mehr oder weniger sinnvolle Subventionsprogramme („Förderfonds“). ER gehören den Bürgern der Staaten. Sie zahlen auch die Kosten über die direkte oder indirekte Einpreisung der ER! Staat ist bei Versteigerung nur „Treuhand“ für Bürger, Versteigerungserlöse gehören den Bürgern!
- b) Ausschüttung der jährlichen ER-Erlöse pro Kopf an Bürger, entweder als jährlicher Abzug von Einkommensteuer oder als Zuschlag auf staatliche Sozialtransferleistungen. Belastung entspricht Verursacherprinzip, Entlastung löst soziale Problematik und belohnt klimaschutzfreundliches Verhalten! „Gerechter“ Transfer von „Reich zu Arm“ und „Klimaunfreundlich zu Klimafreundlich“! Gilt dynamisch für alle ER-Preisentwicklungen, auch in der Zukunft, wenn auf Grund der immer knapperen ER deren Preise und damit die Belastungen der Bürger stark steigen werden!

Berlin, den 5. Mai 2016